



**Förderrichtlinien**  
**der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)**  
**zur Förderung der Mobilfähigkeit und Mehrsprachigkeit**  
**qualitätsvoller kindgerechter Internetseiten**  
**im Rahmen der Initiative „Ein Netz für Kinder“**  
vom 01.09.2017

## **1. Förderziel und Zwecksetzung**

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO Zuwendungen für die Herstellung der Mobilfähigkeit und Mehrsprachigkeit von qualitativ hochwertigen, besonders kindgerechten, deutschsprachigen Internetseiten. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die BKM aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Übergeordnetes Ziel der Förderung ist der Erhalt der Vielfalt besonders qualitätsvoller Angebote in der deutschen Kinderseitenlandschaft und die Erhöhung der Reichweite dieser Vielfalt. Gefördert werden sollen insbesondere Angebote, die Kindern im Alter von bis zu 12 Jahren mit zeitgemäßen Methoden Medien- und Kulturkompetenz oder Wissen vermitteln und die geeignet sind, deren Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen. Diese Zielrichtung schließt konsequent an das bisher im Rahmen des Förderprogramms „Ein Netz für Kinder“ verfolgte Ziel der Erhöhung der Vielfalt in der deutschen Kinderseitenlandschaft an.

Die Förderung leistet zudem einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie zur Integrationspolitik der Bundesregierung.

Die Herstellung von Mobilfähigkeit eröffnet Möglichkeiten für eine vereinfachte barrierefreie Gestaltung der Internetangebote und damit neue Möglichkeiten für die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen an der Vielfalt der deutschen Kinderseitenlandschaft. Die Herstellung von Mehrsprachigkeit ermöglicht u.a. die Teilhabe von Kindern mit Migrationshintergrund an der Vielfalt der deutschen Kinderseitenlandschaft.

Schließlich leistet die Förderung einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, indem sie die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern befördert.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die einmalige Förderung besonders qualitätsvoller Internetseiten für Kinder

- bei der technischen Umrüstung der Internetseite oder einzelner Module auf eine auch zur Wiedergabe auf mobilen Endgeräten bestimmte Version (Mobilfähigkeit)  
oder
- bei der Übersetzung der Internetseite oder einzelner Module in eine oder mehrere Fremdsprachen, insbesondere Arabisch, Farsi, Türkisch, Russisch und Englisch (Mehrsprachigkeit).

In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch die Mobilfähigkeit und die Mehrsprachigkeit gefördert werden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die betreffende Internetseite von herausragender Qualität ist und eine besondere Bereicherung für die deutsche Landschaft im Bereich Kindermedien darstellt.

Bereits begonnene und abgeschlossene Maßnahmen dürfen nicht gefördert werden.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt für eine Förderung sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Deutschland sowie juristische Personen mit Sitz in Deutschland, die mindestens eine kindgerechte, deutschsprachige Internetseite betreiben.

Die Antragsberechtigung besteht unabhängig davon, ob bereits in der Vergangenheit Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms „Ein Netz für Kinder“ beantragt worden sind.

## **4. Angebotsbezogene Voraussetzungen**

Gefördert werden kann grundsätzlich nur die Herstellung oder der Ausbau von Mobilfähigkeit oder Mehrsprachigkeit von kindgerechten, deutschsprachigen Internetseiten,

- (1) mit denen in den letzten drei Jahren vor Antragstellung oder bei neueren Angeboten seit ihrem Bestehen durchschnittlich monatlich mehr als 10.000 Visits<sup>1</sup> erzielt wurden

oder

---

<sup>1</sup> Visits sind alle Aufrufe einer Internetseite, unabhängig davon, ob sie von denselben Nutzern ausgewählt wurden.

die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine der folgenden Auszeichnungen oder eine andere renommierte Auszeichnung im Bereich digitaler Kindermedien mit überregionaler Bedeutung erhalten haben:

- Comenius EduMedia Auszeichnung
- Dieter-Baacke-Preis
- digita – Deutscher Bildungsmedienpreis
- Europäischer KinderOnlinePreis
- GIGA-Maus
- Goldener Spatz - Wettbewerb Online
- Grimme Online Award
- KinderMedienPreis, bpb
- Kinder-Online-Preis des MDR-Rundfunkrats
- klicksafe Preis für Sicherheit im Internet
- Pädi (Pädagogischer Interaktiv-Preis) / Pädagogischer Medienpreis
- Qualitätssiegel des Erfurter Netcodes
- TOMMI Kindersoftwarepreis

(2) und für die der Betreiber tragfähig begründen kann, dass und in welchem Maße die Herstellung oder der Ausbau von Mobilfähigkeit oder Mehrsprachigkeit die Bekanntheit und damit die Vermarktungschancen des Angebots nachhaltig erhöhen dürfte.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch kindgerechte, deutschsprachige Internetseiten gefördert werden, die nicht die o.g. Voraussetzungen erfüllen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die betriebene Internetseite von herausragender Qualität ist und eine besondere Bereicherung für die deutsche Landschaft im Bereich Kindermedien darstellt.

Nicht gefördert werden können die Herstellung oder der Ausbau von Mobilfähigkeit von Internetseiten oder Modulen, für die bereits in der Vergangenheit im Rahmen des Förderprogramms „Ein Netz für Kinder“ Fördermittel für die Programmierung eines zeitgemäßen responsiven Designs oder einer App ausgereicht wurden. Entsprechendes gilt für die Herstellung oder den Ausbau von Mehrsprachigkeit von Internetseiten oder Modulen, für die bereits in der Vergangenheit Fördermittel für die Übersetzung in zwei oder mehr Fremdsprachen ausgereicht wurden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und -höhe, Finanzierungsform**

Die Förderung wird einmalig als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Förderhilfen werden grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) in Höhe von bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt,

- (1) im Fall der Förderung der Herstellung oder des Ausbaus von Mobilfähigkeit jedoch maximal in Höhe von 50.000 Euro und
- (2) im Fall der Förderung der Herstellung oder des Ausbaus von Mehrsprachigkeit jedoch maximal in Höhe von 25.000 Euro.

Eine Erhöhung auf bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben ist in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn die betriebene Internetseite einen besonderen und erheblichen Beitrag zur kulturellen oder medialen Grundversorgung von Kindern leistet.

Für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist eine Kumulierung der Fördermittel mit anderen öffentlichen Mitteln möglich.

Der Bewilligungszeitraum beträgt regelmäßig sechs Monate und grundsätzlich maximal ein Jahr. Eine nachträgliche Verlängerung des Bewilligungszeitraums über ein Jahr hinaus kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Geschäftsstelle „Ein Netz für Kinder“ nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind

- (1) im Fall der Förderung der Herstellung oder des Ausbaus von Mobilfähigkeit grundsätzlich nur die notwendigen Ausgaben für die Programmierung einer responsiven Internetseite (insbesondere HTML5) oder einer App auf maximal zwei gängigen Betriebssystemen (insbesondere Android und iOS); in besonders begründeten Ausnahmefällen die Ausgaben für die Programmierung einer responsiven Internetseite und einer entsprechenden App;
- (2) im Fall der Förderung der Herstellung oder des Ausbaus von Mehrsprachigkeit grundsätzlich nur die notwendigen Ausgaben für die Übersetzung der Internetseite oder einzelner Module in bis zu zwei Fremdsprachen inklusive erforderlicher Programmierleistungen; in besonders begründeten Ausnahmefällen auch die Ausgaben für eine Übersetzung in mehr als zwei Fremdsprachen.

Gefördert werden sollen insbesondere Übersetzungen in Arabisch, Farsi, Türkisch, Russisch und Englisch.

Ausgaben, die im Rahmen der zuwendungsfähigen Herstellung oder des Ausbaus von Mobilfähigkeit oder Mehrsprachigkeit zusätzlich für eine barrierearme oder -freie

Gestaltung des Angebots oder die Einbindung moderner Werbeformen entstehen, können als zuwendungsfähig anerkannt werden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Soweit eine weitgehende Neuprogrammierung von Internetseiten im Rahmen der Förderung erfolgt, sollten - soweit angemessen - möglichst kindgerechte Werbeformen im Rahmen der Neuprogrammierung technisch berücksichtigt werden.

Zudem sind geeignete Monitoring-Tools bei der Neuprogrammierung von Internetseiten vorzusehen, die belastbare Ergebnisse zur Nutzung und zum Erfolg des Angebots (u.a. Visits, Unique Users, Verweildauer) liefern.

Geförderte Internetangebote müssen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Geförderte Apps können gegen ein angemessenes Entgelt angeboten werden.

Geförderte Internetangebote sollten technisch möglichst so gestaltet sein, dass eine Ausspielung über die Kindersuchmaschine [www.fragFINN.de](http://www.fragFINN.de) möglich ist.

Es besteht die Pflicht, das jeweils aktuelle BKM-Logo prominent im geförderten Angebot zu platzieren (z.B. Startseite, Footer) und auf den Zeitpunkt der Förderung hinzuweisen.

## **7. Verfahren**

Die Förderabwicklung einschließlich der Bewilligung erfolgt durch die Geschäftsstelle „Ein Netz für Kinder“ in der Filmförderungsanstalt (FFA).

### **7.1 Antragsverfahren**

Anträge auf Förderung können ab sofort schriftlich bei der Geschäftsstelle „Ein Netz für Kinder“ in der Filmförderungsanstalt (FFA), Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin, gestellt werden.

Die für die Antragstellung erforderlichen Antragsformulare sowie ergänzende Informationen zur Antragstellung und dem Umfang der Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite [www.enfk.de](http://www.enfk.de) zum Abruf bereit.

Dem Förderantrag sind grundsätzlich insbesondere beizufügen:

- ein vollständig ausgefülltes Antragsformular,
- ein Finanzierungsplan,
- drei aktuelle Angebote unterschiedlicher Dienstleister für die beantragte Herstellung oder den Ausbau von Mobilfähigkeit oder/und Mehrsprachigkeit sowie eine dezidierte Begründung des eingereichten wirtschaftlichsten Angebots,

- eine Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG,
- eine Erklärung, dass dem Antragsteller/der Antragstellerin etwaige subventionserhebliche Tatsachen und die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt sind,
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Der Antragsteller kann einen formlosen und begründeten Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellen. Über diesen entscheidet die Geschäftsstelle „Ein Netz für Kinder“ nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **7.2 Auswahlverfahren**

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch eine fachkundig und geschlechterparitätisch besetzte 5-köpfige Vergabejury. Es wird im Fall der Verhinderung eines Jurymitglieds ein Ersatzjurymitglied berufen.

Die Jurymitglieder sollten über einschlägige Expertise in der Medienpädagogik, Medienforschung, Medienbildung oder Medienkompetenzvermittlung, im Bereich medialer Angebote für Kinder (einschließlich der Vermarktung und Verbreitung), in der Förderung von digitalen Medien oder sonstigen Programmen für Kinder, in der technischen oder kreativen Entwicklung von Internetseiten und Apps oder im Jugendmedienschutz verfügen.

Die Jurymitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Sie werden durch die BKM berufen.

Die Vergabejury wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Sie ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse erfordern eine Mehrheit der anwesenden Jurymitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Die Moderation der Fördersitzung erfolgt durch eine Vertretung der BKM (ohne Stimmrecht).

Eine Vertretung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) kann als Gast an der Jurysitzung teilnehmen (ohne Stimmrecht).

## **7.3 Bewilligungsverfahren**

Die Förderentscheidungen werden auf Vorschlag der Vergabejury von der BKM im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen. Die Bewilligung erfolgt auf dieser Grundlage durch die Geschäftsstelle „Ein Netz für Kinder“ in der FFA.

#### **7.4 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Schließlich sind insbesondere die einschlägigen jugendmedienschutzrechtlichen Vorgaben (insbes. JuSchG und JMStV) zu beachten. Dies gilt insbesondere im Fall der kommerziellen Verwertung der geförderten Angebote. Werbung ist eindeutig als solche zu kennzeichnen und deutlich vom redaktionellen Inhalt der Seite zu trennen, z.B. über farbliche Abgrenzung und Platzierung. Entsprechendes gilt für Sponsoring. Product Placement ist untersagt.

#### **8. Erfolgskontrolle**

Im Rahmen der Nachweisprüfung wird durch die BKM nach VV 11 a. zu § 44 BHO eine Erfolgskontrolle der jeweiligen Fördermaßnahme und des Förderprogramms selbst hinsichtlich des unter Ziffer 1 übergeordneten Förderziels durchgeführt. Über die konkrete Art und den angemessenen Umfang der Erfolgskontrolle entscheidet die BKM. Als Kriterien für die Erfolgskontrolle sollten insbesondere die folgenden herangezogen werden: der Erhalt von Auszeichnungen, die Entwicklung der Visits, Unique Users sowie der Verweildauer, die Download-Zahl in App-Stores, die Güte der Bewertungen in App-Stores und auf sonstigen Plattformen, etwaige Berichterstattungen zum geförderten Projekt, belegte Nutzungen der geförderten Angebote im schulischen Kontext sowie in der kulturellen und sprachlichen Bildung von Flüchtlingen sowie die erfolgreiche kommerzielle Verwertung (über insbesondere Werbung).

#### **9. Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung zum 04.09.2017 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2018.